

4894/AB
vom 12.03.2021 zu 4919/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.040.347

Wien, am 2. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Walter Rauch und weitere Abgeordnete haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4919/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8:

- *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2020 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benützen?*

Da die Voraussetzungen für die Nutzung von Bundeskreditkarten in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen (RBK) des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. August 2014, GZ: 111502/0059-V/3/2014 festgelegt sind, wird zu den Fragen 1 bis 4 und 8 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4978/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt?*
- Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?*
- Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2020?*

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres waren im Jahr 2020 mit Stichtag 31.12.2020 folgende personenbezogene Bundeskreditkarten in Verwendung:

Personenanzahl	Funktion
2	Büro des Herrn Generalsekretärs
3	Kabinettsmitglieder
3	Sektionsleiter
3	Gruppenleiter
6	Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
1	Büroleiter
2	Referatsleiter
2	Projektmitarbeiter
3	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Im Jahr 2020 wurden im Bereich der Zentralstelle insgesamt 4 Bundeskreditkarten aufgrund Dienststellenwechsel, Austritt und Karenz storniert:

Anzahl	Funktion
1	Kabinettsmitglied
1	Abteilungsleiterin
1	Abteilungsleiter
1	Abteilungsleiterstellvertreterin

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung zu den Fragen 6 und 7 Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 9 bis 11 und 14:

- Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
- Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
- Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
- Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Bundeskreditkarten werden im Bundesministerium für Inneres nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten Personenkreis ausgegeben, wobei dieser Personenkreis im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das Bundesministerium für Inneres zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Bundeskreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Bundeskreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Jede einzelne der Ausgaben wird durch den jeweiligen Vorgesetzten auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einhaltung der einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) geprüft.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Gab es im Jahr 2020 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?*
- *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*

Gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen ist die Verwendung von Bundeskreditkarten nur für den dienstlichen Bedarf bzw. für Zahlungsverpflichtungen des Bundes vorgesehen. Sollte die Bundeskreditkarte im Ausnahmefall für private Zahlungsverpflichtungen (z.B. private Konsumation anlässlich einer Dienstreise in einem Hotel, in welchem eine getrennte Rechnungslegung nicht möglich war) herangezogen worden sein, wurde der angefallene Betrag gemäß den Richtlinien unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres refundiert.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2020 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)*

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer*
 - a. *nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
 - b. *nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
 - c. *nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 sind Aufwendungen aus Bundeskreditkartenabrechnungen in Höhe von € 128.114,65 entstanden, die sich wie folgt aufgliedern:

Jahr	Gesamtsumme	Bedienstete des Ressorts	Kabinettsmitarbeiter
2020	€ 128.114,65	€ 123.534,29	€ 4.580,36

Eine detaillierte Aufgliederung der Kosten kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung der Frage 16 Abstand genommen werden.

Zur Frage 17:

- *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Gemäß den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Norm bedingt im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Karl Nehammer, MSc

